

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Gestützt auf § 44 Planungs- & Baugesetz erlässt die Einwohnergemeinde Dornach den Gestaltungsplan „Gempenstrasse“ mit nachfolgenden Sonderbauvorschriften:

Zweckbestimmung:

Der Gestaltungsplan bezweckt im Bereich Gempenstrasse 5B eine ortsbildgerechte Ueberbauung festzulegen.

Bauweise:

Die Firsthöhe beim bestehenden Gebäudeteil beträgt 12.00 m und beim Anbau 11,50m. Die Gebäudehöhen richten sich nach den Vorschriften des Zonenreglementes.

Dachneigung:

Die Dachneigung darf beim bestehenden sowie beim Anbau nicht weniger als 40° Neigung aufweisen.

Dachaufbauten gemäss § 64.2 KBV

Fassadengestaltung:

Für die Fassadengestaltung ist ein Abrieb vorgesehen. Die Farbgebung wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

Lauben:

Die Lauben sind in Holz oder ähnlichem vorzusehen.

Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, sofern dadurch die Bebauungsidee nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Dornach sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.

Darstellung:

Die Abmessungen und die Gestaltung der Baukörper ist im Gestaltungsplan richtplanmässig dargestellt.